



Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung

Bei Arbeitsunfällen, Unfällen auf dem Weg zur Arbeitsstätte und wieder nach Hause (Arbeits- bzw. Wegeunfälle) und bei Berufskrankheiten tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. die **Berufsgenossenschaften** (Sozialgesetzbuch VII).

Innerhalb einer Woche nach Beginn des Unternehmens muss der Unternehmer der zuständigen Berufs- genossenschaft Mitteilung machen über

- Art und Gegenstand des Unternehmens (erforderlich für die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit und die Einstufung in den Gehrentarif),
- die Zahl der Versicherten,
- den Tag der Eröffnung des Unternehmens bzw. den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen,
- den Unternehmenssitz (für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit).

Diese Verpflichtung hat jeder Unternehmer selbst dann, wenn er nicht selbst versichert ist und auch keine Versicherten beschäftigt! Meldet sich der Unternehmer nicht, erfährt die Berufsgenossenschaft häufig auf andere Weise von der Existenz eines neuen Unternehmens, nämlich durch Auswertung von Handelsregisterauszügen, Informationen kommerzieller Adressen-Anbieter, Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsämter, der Industrie- und Handelskammern oder nach Unfällen von Mitarbeitern durch eine Meldung des Durchgangsarztes. Dann muss möglicherweise ein Bußgeld gezahlt werden.

Unter der nachfolgenden Adresse erhalten Sie Auskünfte darüber, welche Berufsgenossenschaft für Ihr Unternehmen zuständig ist:

Landesverband Nordost
Fregestraße 44, 12161 Berlin
Tel.: 030/85105-5220